VERORDNUNG (EWG) Nr. 2930/93 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/93 zur Bestimmung der in den französischen überseeischen Departements mit der Raffinationsbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erzeugten Rohzuckermengen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1786/93 der Kommission (4) wurde für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 die Rohzuckermenge festgesetzt, für welche die Raffinationsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 gewährt werden kann. Die den portugiesischen Raffinerien zugeteilte Menge mit Ursprung auf den französischen Antillen steht nicht mehr zur Verfügung, dagegen könnte für sie eine entsprechende Menge auf der Insel Réunion bezogen werden. Es sollten deshalb die Mengen angepaßt werden, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1786/93 mit Wirkung ab 1. Juli 1993 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1786/93 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

„ANHANG I

Rohzucker, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994)

Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	in Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	158	12	7	0
2. Guadeloupe und Martinique	0	0	0	0“